

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1) ist bis zum 12. Januar 2023 in deutsches Recht umzusetzen. Dies erfordert neben Änderungen insbesondere des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung, die jeweils Gegenstand gesonderter Rechtsetzungsverfahren sind, auch Anpassungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie den Erlass einer neuen Rechtsverordnung des Bundes, für die der vorliegende Geszentwurf die erforderliche Ermächtigungsgrundlage schafft.

B. Lösung

Der Geszentwurf setzt die Regelung nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie um, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Leitungswasser zur Nutzung als Trinkwasser an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist (§ 50 Absatz 1 Satz 2 WHG neu).

Der Geszentwurf schafft darüber hinaus die erforderliche Ermächtigungsgrundlage im Wasserhaushaltsgesetz für den Erlass einer Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Umsetzung der Vorgaben der Artikel 7 und 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 hinsichtlich der Risikobewertung und des Risikomanagements der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (§ 50 Absatz 4a WHG neu).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch dieses Gesetz sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ebenfalls kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1) In den meisten Ländern bestehen bereits landesrechtliche Vorschriften, die die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge den Kommunen zuweisen. Durch die vorgesehene Erweiterung des § 50 Absatz 1 WHG g. F. durch den neuen § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG entsteht daher Erfüllungsaufwand für die Kommunen für die Errichtung sowie für Betrieb und Unterhaltung von Innen- und Außenanlagen im Sinne dieser Vorschrift.

Da der neue § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG im Hinblick auf Lage, Zahl und Art der Trinkwasserbrunnen den Kommunen weitgehende Flexibilität einräumt, ist nur eine grobe Schätzung des Erfüllungsaufwands möglich. Zu unterscheiden ist zwischen einmaligem Umstellungsaufwand infolge der Errichtung der Innen- und Außenanlagen und dem jährlich wiederkehrenden Erfüllungsaufwand für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen.

Aufgrund der Angaben der Länder und Verbände im Rahmen der Länder- und Verbändebeteiligung ist bei erheblichen Unterschieden im Einzelfall von einmaligen Kosten für die Errichtung eines Trinkwasserbrunnens in Höhe von durchschnittlich 15.000 Euro auszugehen. Eine belastbare Schätzung der Fallzahl ist demgegenüber kaum möglich. Aufgrund von Angaben der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Neuregelung in § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG bundesweit insgesamt ca. 1.000 Trinkwasserbrunnen neu zu errichten sind. Hieraus ergeben sich einmalige Umstellungskosten in Höhe von ca. 15 Mio. Euro.

Seitens der Länder und Verbände wurden unterschiedliche Angaben zu den Kosten für Betrieb und Unterhaltung eines Trinkwasserbrunnens pro Jahr gemacht. Zumeist wurden die Kosten mit ca. 1.000 Euro/Jahr für einen Trinkwasserbrunnen beziffert. Hieraus resultiert insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1 Mio. Euro.

2) Der neue § 50 Absatz 4a WHG begründet demgegenüber keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, da diese Vorschrift noch keine unmittelbaren Pflichten für die Länder (Wasserbehörden) und ggf. die Kommunen regelt, sondern nur eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung näherer Anforderungen an die Bewertung und das Risikomanagement in Einzugsgebieten von Entnahmestellen für

die Trinkwassergewinnung durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz enthält.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 10. Oktober 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1025. Sitzung am 7. Oktober 2022 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes*

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50 wie folgt gefasst:
„§ 50 Öffentliche Wasserversorgung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“.
2. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Öffentliche Wasserversorgung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hierzu gehört auch, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- oder Außenanlagen zum Trinken bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist.“

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz erlässt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über

1. die Bewertung von Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung sowie über das Risikomanagement für solche Einzugsgebiete, jeweils einschließlich der Regelung von
 - a) Pflichten der Betreiber von Wassergewinnungsanlagen, der Behörden und von Verursachern von Gewässerbelastungen,
 - b) Befugnissen der zuständigen Behörde zur Anordnung bestimmter Maßnahmen gegenüber den Betreibern von Wassergewinnungsanlagen und Verursachern von Gewässerbelastungen,
2. die Anforderungen an die Fachkunde der Betreiber von Wassergewinnungsanlagen im Hinblick auf die Bewertung und das Risikomanagement,
3. die behördlichen Verfahren bei der Bewertung und beim Risikomanagement, einschließlich der Behörden und Betreibern von Wassergewinnungsanlagen obliegenden Dokumentations- und Berichtspflichten sowie der Pflichten zur Beschaffung und Übermittlung von Informationen,

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

4. die Anforderungen an Untersuchungsstellen, die Rohwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser untersuchen sowie Anforderungen an die Untersuchungsverfahren,
5. die Anforderungen an Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im Zusammenhang mit dem Risikomanagement nach Nummer 1.

Die Bewertung nach Satz 1 Nummer 1 umfasst insbesondere

1. die Bestimmung und nähere Beschreibung von Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung, einschließlich kartenmäßiger Darstellungen und Georeferenzierung,
2. die Erfassung und Bewertung von Gefährdungen für die menschliche Gesundheit und die Trinkwassergewinnung und
3. die Überwachung und die Untersuchung des Oberflächenwassers, des Grundwassers und des Rohwassers.

Das Risikomanagement nach Satz 1 Nummer 1 umfasst insbesondere Vorsorge-, Risikominderungs-, Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahmen, sonstige Maßnahmen zur Risikobeherrschung sowie die Prüfung der Notwendigkeit, Schutzgebiete festzusetzen oder anzupassen.“

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder durch Entscheidung der zuständigen Behörde können Träger der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet werden, über die Verpflichtungen in einer Verordnung nach Absatz 4a hinaus auf ihre Kosten weitergehende Untersuchungen der Beschaffenheit des für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung gewonnenen oder gewinnbaren Wassers vorzunehmen oder durch eine von ihr bestimmte Stelle vornehmen zu lassen.“

3. In § 103 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden nach der Angabe „Nummer 11“ die Wörter „oder § 50 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1) ist bis zum 12. Januar 2023 in deutsches Recht umzusetzen. Dies erfordert neben den Änderungen insbesondere des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Trinkwasserverordnung, die jeweils Gegenstand gesonderter Rechtsetzungsverfahren sind, auch Anpassungen im Wasserhaushaltsgesetz sowie den Erlass einer neuen Rechtsverordnung des Bundes, für die der vorliegende Gesetzentwurf die erforderliche Ermächtigungsgrundlage schafft.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf schafft die erforderliche Ermächtigungsgrundlage im Wasserhaushaltsgesetz für den Erlass einer Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Umsetzung der Vorgaben der Artikel 7 und 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 hinsichtlich der Risikobewertung und des Risikomanagements der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung im Rahmen des risikobasierten Ansatzes für sicheres Wasser (§ 50 Absatz 4a WHG neu).

Darüber hinaus setzt der Gesetzentwurf die Regelung nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie um, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Leitungswasser zur Nutzung als Trinkwasser an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist (§ 50 Absatz 1 Satz 2 WHG neu).

III. Alternativen

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen. Die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2020/2184 sind bis zum 12. Januar 2023 in deutsches Recht umzusetzen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes (Kompetenztitel Wasserhaushalt).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben (Richtlinie (EU) 2020/2184) und ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Ein Widerspruch zu völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, ist nicht gegeben.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz dient nicht der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen dienen dazu, die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigem Trinkwasser sicherzustellen und tragen dadurch zur Erreichung des Ziels für den Nachhaltigkeitsindikator 6.1 (Zugang zu sauberem und bezahlbarem Trinkwasser für alle) bei. Darüber hinaus tragen die Regelungen auch zur Erreichung des Nachhaltigkeitsindikators 6.3 (Verbesserung der Wasserqualität) bei. Die Zielsetzung sauberes Trinkwasser ist auch Bestandteil des Transformationsbereichs 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (schadstofffreie Umwelt).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch dieses Gesetz sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Der neue § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG begründet vielmehr für die Kommunen Erfüllungsaufwand (siehe unten Buchstabe c). Der neue § 50 Absatz 4a WHG begründet für die Wirtschaft (Wasserversorgungsunternehmen) ebenfalls keinen Erfüllungsaufwand, da diese Vorschrift noch keine unmittelbaren Pflichten der Wasserversorgungsunternehmen regelt, sondern nur eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung näherer Anforderungen an die Bewertung und das Risikomanagement in Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz enthält.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen ebenfalls nicht.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

aa) In den meisten Ländern bestehen bereits landesrechtliche Vorschriften, die die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge den Kommunen zuweisen. Durch die vorgesehene Erweiterung des § 50 Absatz 1 WHG g. F. durch den neuen § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG entsteht daher Erfüllungsaufwand für die Kommunen für die Errichtung sowie für Betrieb und Unterhaltung von Innen- und Außenanlagen im Sinne dieser Vorschrift.

Da der neue § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG im Hinblick auf Lage, Zahl und Art der Trinkwasserbrunnen den Kommunen weitgehende Flexibilität einräumt, ist nur eine grobe Schätzung des Erfüllungsaufwands möglich. Zu unterscheiden ist zwischen einmaligem Umstellungsaufwand infolge der Errichtung der Innen- und Außenanlagen und dem jährlich wiederkehrenden Erfüllungsaufwand für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen.

Aufgrund der Angaben der Länder und Verbände ist bei erheblichen Unterschieden im Einzelfall von einmaligen Kosten für die Errichtung eines Trinkwasserbrunnens in Höhe von durchschnittlich 15.000 Euro auszugehen. Eine belastbare Schätzung der Fallzahl ist demgegenüber kaum möglich. Aufgrund von Angaben der Länder wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Neuregelung in § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG bundesweit insgesamt ca. 1.000 Trinkwasserbrunnen neu zu errichten sind. Hieraus ergeben sich einmalige Umstellungskosten in Höhe von ca. 15 Mio. Euro.

Seitens der Länder und Verbände wurden unterschiedliche Angaben zu den Kosten für Betrieb und Unterhaltung eines Trinkwasserbrunnens pro Jahr gemacht. Zumeist wurden die Kosten mit ca. 1.000 Euro/Jahr für einen Trinkwasserbrunnen beziffert. Hieraus resultiert insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1 Mio. Euro.

bb) Der neue § 50 Absatz 4a WHG begründet demgegenüber keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, da diese Vorschrift noch keine unmittelbaren Pflichten für die Länder (Wasserbehörden) und ggf. die Kommunen

regelt, sondern nur eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung näherer Anforderungen an die Bewertung und das Risikomanagement in Einzugsgebieten von Wasserentnahmestellen für die Trinkwassergewinnung durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz enthält.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

Es sind auch keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, weil auch die Richtlinie (EU) 2020/2184 keine Befristung vorsieht.

Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen, weil der Gesetzentwurf der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben dient, an die die Bundesrepublik Deutschland gebunden ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Nummer 1 passt die Inhaltsübersicht zu § 50 entsprechend der Änderung unter Nummer 2 Buchstabe a an.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Buchstabe a passt die Überschrift des § 50 WHG im Hinblick auf die neue Verordnungsermächtigung in § 50 Absatz 4a WHG entsprechend an.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung in § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG dient der 1:1-Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184. Diese Bestimmung hat den Zweck, im öffentlichen Raum allen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser zum Trinken zu gewähren. Die in der Regelung genannten Innen- und Außenanlagen sollten technisch so konstruiert sein, dass ein Trinkgenuss vor Ort oder eine Befüllung von mitgebrachten Behältnissen möglich ist. Um merklich den Konsum von Leitungswasser zu fördern und damit aus Nachhaltigkeitsgründen den Konsum von Flaschenwasser zu senken, wie es die genannte Richtlinie in ihrem Erwägungsgrund Nummer 33 vorsieht, muss die Breite der Bevölkerung an Orten im öffentlichen Raum erreicht werden. Hierzu wird der Begriff der öffentlichen Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge in dem bisherigen § 50 Absatz 1 WHG durch einen neuen Satz 2 erweitert. Die Regelung bietet insbesondere den Kommunen weitgehende Flexibilität, was Lage, Zahl und Art der Trinkwasserbrunnen angeht. Diese müssen jedoch öffentlich für jedermann zugänglich sein und ihre Zahl richtet sich im Wesentlichen nach dem Bedarf und den technischen Möglichkeiten in den Kommunen. Die Finanzierung der Trinkwasserbrunnen erfolgt im Wesentlichen durch die Kommunen. Die öffentliche Wasserversorgung in privaten Haushalten, gewerblichen oder sonstigen nicht für die breite Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen (z. B. der Verwaltung) bleibt davon unberührt.

Der Begriff „Trinkwasser“ in Absatz 1 Satz 1 ist im Sinne der Trinkwasserverordnung und ihres Anwendungsbereichs zu verstehen; auch der Begriff „Trinkwassergewinnung“ in Absatz 4a bezeichnet die Gewinnung von Trinkwasser in diesem Sinne.

Zu Buchstabe c

Die Richtlinie (EU) 2020/2184 enthält insbesondere in ihren Artikeln 7 und 8 detaillierte Regelungen über die Risikobewertung und das Risikomanagement für Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung. Diese Regelungen sollen durch eine neue Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz in deutsches Recht umgesetzt werden. Hierfür bedarf es im Wasserhaushaltsgesetz einer ergänzenden Ermächtigungsgrundlage. Wegen des engen Zusammenhangs mit der öffentlichen Wasserversorgung wird diese in § 50 WHG verortet.

Abgesehen von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 und den o. g. Regelungen in den Artikeln 7 und 8 sollen alle übrigen Vorschriften der Richtlinie (EU) 2020/2184 insbesondere durch entsprechende Änderungen des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung in deutsches Recht umgesetzt werden, soweit diese Vorgaben der Richtlinie nicht bereits durch das bestehende Recht umgesetzt sind. Die für die Änderungen der Trinkwasserverordnung erforderliche Verordnungsermächtigung findet sich in § 38 Absatz 1 IfSG, die insbesondere zur Umsetzung der Artikel 9 (Risikobewertung und Risikomanagement des Versorgungssystems) und Artikel 10 der Richtlinie (Risikobewertung von Hausinstallationen) im Wege einer gesonderten Änderung des Infektionsschutzgesetzes entsprechend angepasst werden soll. Bei der auf § 38 IfSG gestützten Trinkwasserverordnung handelt es sich um eine sog. Ministerverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit. Im Sinne einer konsistenten Gesamtkonzeption zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 wird auch zur Umsetzung der o. g. Vorgaben nach den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie der Weg einer Ministerverordnung gewählt, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz auf der Grundlage des neuen § 50 Absatz 4a WHG zu erlassen ist. Insoweit wird hier von der üblichen Systematik des Wasserhaushaltsgesetzes abgewichen, wonach Rechtsverordnungen von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden (§ 23, ggf. in Verbindung mit ergänzenden Verordnungsermächtigungen in den speziellen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes).

Anstelle des von der Richtlinie verwendeten Begriffs „Risikobewertung“ wird im neuen § 50 Absatz 4a der weite Begriff „Bewertung“ gewählt, um deutlich zu machen, dass hiervon nicht nur der engere Begriff der Risikobewertung im Sinne der DIN EN 15975-2 erfasst wird, sondern vielmehr auch die weiteren Bestandteile der „Risikobewertung“ nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2020/2184, nämlich auch die Charakterisierung der Einzugsgebiete, die Identifizierung der Gefährdungen und Gefährdungsereignisse sowie die Überwachung (siehe Absatz 4a Satz 2).

Demgegenüber wird in Absatz 4a der Begriff „Risikomanagement“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/2184 übernommen und entsprechend den Vorgaben in Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie in Absatz 4a Satz 3 konkretisiert.

In Artikel 8 der Richtlinie wird der Begriff „Überwachung“ in einem weiten Sinne verwendet und umfasst sowohl Untersuchungen durch den Betreiber selbst oder durch eine von ihm beauftragte geeignete Stelle als auch Maßnahmen der behördlichen Überwachung. Zum Zwecke der Harmonisierung mit den entsprechenden Begrifflichkeiten, die im Infektionsschutzgesetz und in der Trinkwasserverordnung verwendet werden, wird in Absatz 4a Satz 2 und 3 begrifflich jedoch zwischen Überwachung und Untersuchung unterschieden. Dies dient auch einer konsistenten Gesamtkonzeption bei der Umsetzung der Richtlinie.

Entsprechend den Vorgaben nach Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie umfassen die Bewertung von Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung sowie das Risikomanagement für solche Einzugsgebiete eine erstmalige Bewertung und ein erstmaliges Risikomanagement sowie zu späteren Zeitpunkten Überprüfungen und ggf. Aktualisierungen der Bewertung und des Risikomanagements.

Die Regelung in Absatz 4a Satz 1 Nummer 4 entspricht der parallelen Vorschrift in § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 IfSG. Nach Anhang III der Richtlinie (EU) 2020/2184 sind die dort vorgegebenen Anforderungen auch von Untersuchungsstellen einzuhalten, die Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser analysieren.

Zu Buchstabe d

Die bestehende Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen nach § 50 Absatz 5 WHG wird fortgeführt, jedoch künftig beschränkt auf Regelungen, die weitergehende Untersuchungsanforderungen vorsehen als die künftige Rechtsverordnung des Bundes nach dem neuen Absatz 4a. Dies vermeidet redundante Regelungen im Verhältnis des Bundesrechts zum Landesrecht und dient einer klaren Abgrenzung bundes- und landesrechtlicher Regelungen.

Zu Nummer 3

Nach Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2020/2184 erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind. Vor diesem Hintergrund wird in § 103 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b WHG eine Ergänzung eingefügt, mit der die Regelung entsprechender Ordnungswidrigkeitentatbestände in der Rechtsverordnung nach § 50 Absatz 4a Satz 1 ermöglicht wird.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2020/2184 am 12. Januar 2023 abläuft und das Gesetz die Ermächtigungsgrundlage für eine noch zu erlassende Bundesverordnung schafft, muss es am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes bedarf das Gesetz daher der Zustimmung des Bundesrates.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
(NKR-Nr. 6288, BMUV)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung (Länder)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	1 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	15 Mio. Euro
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Regelungsvorhaben

Mit dem Regelungsvorhaben werden die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie) in das deutsche Recht umgesetzt. Nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie müssen Mitgliedstaaten sicherstellen, „dass Leitungswasser zur Nutzung als Trinkwasser an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist“.

III. Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Den Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Durch die Umsetzung der europäischen Vorgaben zu Trinkwasser an öffentlichen Orten entsteht für die Kommunen zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Errichtung und Betrieb von Trinkwasserbrunnen. Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand anhand der Angaben der Länder und Verbände geschätzt und geht von insgesamt etwa 1.000 neuen Trinkwasserbrunnen

aus. Die Kosten wurden auf durchschnittlich 15.000 Euro für die Errichtung und 1.000 Euro pro Jahr für Betrieb und Unterhaltung eines Trinkwasserbrunnens geschätzt. Insgesamt entsteht daraus einmaliger Erfüllungsaufwand von 15 Mio. Euro sowie laufender Erfüllungsaufwand von 1 Mio. Euro.

IV. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Andrea Wicklein
Berichterstatter (in Vertretung)

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1025. Sitzung am 7. Oktober 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 50 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1, Satz 2 Nummer 1 WHG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c sind in § 50 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 Nummer 1 jeweils die Wörter „Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung“ durch die Wörter „Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff „Entnahmestelle“ wird in der Trinkwasserverordnung im Sinne einer Trinkwasser-Zapfstelle genutzt (z. B. § 17 Absatz 6 TrinkwV). Im WHG wird bereits für die hier gemeinten Anlagen der Begriff „Wassergewinnungsanlage“ verwendet, z. B. in § 50 Absatz 4 oder in dem neuen Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b. Unter Wassergewinnungsanlagen werden in der Regel alle Anlagen zur Wassergewinnung gezählt, inkl. Brunnen, Quelfassungen und Entnahmehauwerke an Oberflächengewässern.

Mit der vorgeschlagenen Änderung würde erreicht, dass einerseits bereits bekannte Begrifflichkeiten weiterverwendet und andererseits Missverständnisse im Zusammenhang mit dem Begriff „Entnahmestelle“ vermieden würden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 50 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe b WHG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c sind in § 50 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe b jeweils die Wörter „Verursachern von Gewässerbelastungen“ durch die Wörter „Grundstückseigentümern, Inhabern der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und denjenigen, die Verrichtungen auf einem Grundstück durchführen oder durchführen lassen, die zu Veränderungen der Roh- und Trinkwasserqualität und -menge führen können“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff „Verursacher“ ist hier nicht zielführend. Durch die geplante Ermächtigung könnten nur Pflichten erlassen werden, die erst nach einer bereits eingetretenen Gewässerbelastung greifen. Aus Vorsorgegründen ist es aber erforderlich, bereits Pflichten für potenzielle Verursacher einer möglichen Gefährdung (z. B. vorsorgende Gewässerschutzmaßnahmen) zu erlassen. Außerdem wird es bei diffusen Belastungen schwierig bis unmöglich, eine bestimmte Gewässerbelastung einem Verursacher zuzuordnen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 50 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 WHG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c sind in § 50 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 die Wörter „Betreiber von Wassergewinnungsanlagen im Hinblick auf die Bewertung und das Risikomanagement“ durch die Wörter „Personen, die die Bewertung und das Risikomanagement von Wassergewinnungsanlagen durchführen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Einschränkung auf die Fachkunde des Betreibers setzt voraus, dass die Bewertung und das Risikomanagement durch den Betreiber durchgeführt werden. Regelmäßig ist jedoch anzunehmen, dass die Bewertung und das Risikomanagement nicht alleine durch den Betreiber einer Wassergewinnungsanlage selber durchgeführt werden, sondern externe Berater beauftragt werden. Durch die vorgeschlagene Änderung der Formulierung wird klargestellt, dass mögliche Anforderungen an die Fachkunde durch die Personen erfüllt sein müssen, die tatsächlich die Bewertung und das Risikomanagement für eine Wasserversorgungsanlage durchführen, unabhängig davon, ob sie diese Anlage auch selber betreiben.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 50 Absatz 4b – neu – WHG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

,c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) ... < weiter wie Vorlage > ...

(4b) In der nach Absatz 4a erlassenen Rechtsverordnung kann die Ermächtigung teilweise auf die Landesregierungen übertragen werden. Die Landesregierungen sind befugt, Ermächtigungen nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen.“

Begründung:

Die in bisherigem Umfang in § 50 Absatz 5 WHG enthaltene Ermächtigung für den Erlass von Landesverordnungen wird mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wesentlich eingeschränkt. Vormalig in den verschiedenen Landesregelungen enthaltene Vorgaben müssen durch die neu zu schaffende Bundesverordnung aufgefangen werden. Da die konkrete Ausgestaltung der Inhalte der Bundesverordnung zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich ist, kann aktuell nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Rahmen der Umsetzung der Verordnungsermächtigung und beim Vergleich mit den bestehenden Landesregelungen regelungsbedürftige Punkte ergeben, die in den Ländern sinnvollerweise durch die einzelnen Landesregierungen jeweils angepasst ausgestaltet werden sollten.

Ein naheliegendes Beispiel betrifft die Mitteilungswege für Untersuchungsergebnisse der Wasserversorgungsunternehmen. Die Aktivitäten der Länder, eine zentrale Sammlung und Auswertung von Daten zu gewährleisten, werden für planerische Aufgaben künftig noch an Bedeutung gewinnen. Diese wichtige Aufgabe sollte durch eine bundeseinheitliche Gestaltung der Informationsübermittlung nicht behindert werden. Aus diesem Grund dürfte es voraussichtlich zweckmäßig sein, dass die Länder auf diesem Gebiet weiterhin Regelungen treffen können, die auch Außenwirkung gegenüber den Wasserversorgungsunternehmen entfalten.

Damit sich keine unlösbaren formalen Hindernisse ergeben, falls in den Detailberatungen zu der Verordnung der Bedarf für ergänzende Ländervorschriften erkennbar wird, sollte die im Antrag genannte Option eingefügt werden. Sie orientiert sich an der Regelung in § 15 Absatz 6 DüngG.

